



Satzung

SafeAir - Fachgesellschaft für Lufthygiene & Infektionsschutz Deutschland

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „SafeAir - Fachgesellschaft für Lufthygiene & Infektionsschutz Deutschland“ und nach Eintrag im Vereinsregister führt er den Namen „SafeAir e.V. - Fachgesellschaft für Lufthygiene & Infektionsschutz Deutschland“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainhardt und soll in das Vereinsregister von Stuttgart eingetragen werden. Der Sitz der Verwaltung kann hiervon abweichend festgelegt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres.
- (4) Der Vorstand hat bis zum 30. Juni jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist von dem/der Kassenprüfer:in zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung durch den/der Kassenprüfer:in Bericht zu erstatten.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist nach AO § 52 die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Informationsweitergabe an interessierte und vulnerable Personen über vorhandene Infektionsschutzmaßnahmen in den teilnehmenden/Auskunft erteilenden Arztpraxen und Impfstellen.
 - die Bereitstellung von Informationen rund um das Thema Gesundheit und Infektionsschutz bei Aerosol-übertragenen Pathogenen (Saubere Luft / Safe Air).
 - Der Vereinszweck besteht weiterhin darin, wissenschaftliche Studien und Forschungsergebnisse kritisch zu lesen, gegebenenfalls gegenzuprüfen und für ein breiteres Publikum allgemeinverständlich aufzubereiten. Ziel ist es, die wissenschaftliche-medizinische Bildung in der Gesellschaft zu fördern und den Dialog zwischen Fachwelt und Laien zu stärken.



Der Verein kann weitere geeignete Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung des Vereinszwecks dienen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Auslagen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefonkosten, Büromaterial). Die Erstattung erfolgt nur bei Vorlage entsprechender Belege.
- (8) Darüber hinaus kann ehrenamtlich tätigen Personen eine pauschale Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gewährt werden.
- (9) Die Entscheidung über die Gewährung, Höhe und Voraussetzungen der pauschalen Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.
- (10) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.
- (11) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung hinsichtlich des Zwecks des Vereins ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Bei Einwänden betreffend der Anerkennung der Gemeinnützigkeit seitens des Finanzamtes soll der Vorstand die Mitgliedsversammlung einberufen und eine die Einwände ausräumende Fassung der Satzung zur Abstimmung stellen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe § 4) festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Es gibt drei Arten der Mitgliedschaft: Ordentliches Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied.
- (3) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden. Juristische Personen können nicht ordentliches Mitglied werden
- (4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie haben das Recht, über die Arbeit des Vereins informiert zu werden und zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.



- (5) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht verpflichtet Beiträge zu zahlen. Sie können aber zusätzlich eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft besitzen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme als Fördermitglied ist der Erfüllung der Voraussetzungen nach §3(4), Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist neben §3(3) auch, dass die Person die Ziele des Vereins bejaht und bereit ist, für deren Verwirklichung einzutreten sowie nach Möglichkeit aktiv (z.B. durch Arbeitsbeiträge, Aktionen und finanzielle Unterstützung) die Belange des Vereins zu fördern.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstands über den Antrag der Aufnahme in den Verein und den jeweiligen Status wird den Anwärter:innen schriftlich mitgeteilt.
- (5) Die ersten 18 Monate der Mitgliedschaft gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Vorstand nach Beschluss den Status des Mitglieds ändern oder den Ausschluss erklären. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden anteilig zurückerstattet. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (6) Voraussetzung für die Aufnahme ist außerdem die Zustimmung zur Datenschutzvereinbarung des Vereins und deren Unterzeichnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
- Tod,
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - Ausschluss gemäß § 5 Abs. (5) dieser Satzung,
 - Streichung.
- (2) Streichung: Die Mitgliedschaft kann ferner beendet werden, wenn
- das Mitglied für den Verein dauerhaft nicht erreichbar ist (z. B. nach Umzug ohne Mitteilung der neuen Adresse), insbesondere wenn schriftliche Sendungen an die zuletzt bekannte Adresse wiederholt (mindestens zweimal) als unzustellbar zurückkommen,
 - E-Mails länger als eine Woche unbeantwortet bleiben,
 - das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung (auch in elektronischer Form) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate in Rückstand ist.



- (3) In den Fällen des Abs. 2 ist dem betroffenen Mitglied vor der Streichung die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Beendigung der Mitgliedschaft ist schriftlich zu dokumentieren und dem Mitglied mitzuteilen, sofern dies möglich ist.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt.
- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste werden dem Mitglied sofort die Zugänge zu vereinsinternen Kommunikationsplattformen und Ressourcen verwehrt.
- (7) Vereinseigene Ressourcen und Unterlagen sind unverzüglich nach Beendigung der Mitgliedschaft an den Vorstand auszuhändigen und jegliche Kopien (insbesondere in digitaler Form) sind zu vernichten.
- (8) Bereits bezahlte Beiträge werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder sind von der Stimmabgabe ausgeschlossen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben aktiv, regelmäßig und zeitnah durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Wenn trotz zweimaliger Aufforderung die Pflicht der aktiven Mitarbeit gemäß Absatz (2) dauerhaft nicht erfüllt wird, kann der Vorstand durch Beschluss den Mitgliedsstatus des betreffenden Mitglieds in eine Fördermitgliedschaft ändern. Das Stimmrecht erlischt ab dem Zeitpunkt des Beschlusses. Dieser Vorstandsbeschluss wird dem Mitglied unverzüglich in schriftlicher Form mitgeteilt. Dem Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Mitglieder haben mögliche Interessenkonflikte gegenüber dem Vorstand unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Vorstand entscheidet über das Vorliegen und die Relevanz des Interessenkonflikts und dokumentiert seine Entscheidung. Gegebenenfalls wird die Mitgliederversammlung einbezogen.
- (5) Stimmberechtigte Mitglieder dürfen bei Beschlüssen nicht mitwirken, die sie selbst, Angehörige oder ihnen nahestehende Personen unmittelbar betreffen. Dies betrifft insbesondere Entlastungen, Verbindlichkeitsbefreiungen, Vertragsabschlüsse oder Rechtsstreitigkeiten mit dem Verein. Der Stimmrechtsausschluss dient der Wahrung der Neutralität und ist zu protokollieren.



§ 7 Mitgliedsbeiträge, Finanzierung des Vereins und Vereinsvermögen

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag, sowie eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr, wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen und der Aufnahmegebühr befreit.
- (4) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der engere Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister:in.
- (2) Die/der Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter:in und der/die Schatzmeister:in vertreten den Verein nach außen jeweils allein.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Bis dahin bestimmen die verbliebenen Vorstandsmitglieder übergangsweise kommissarische Vorstandsmitglieder.
- (4) Insbesondere kann durch die Mitgliederversammlung für den Schatzmeister ein/e Stellvertreter:in gewählt werden, der/die ebenfalls Kontovollmacht erhält. Der Schatzmeister und sein/e Stellvertreter:in regeln die Aufteilung ihrer Aufgaben im gegenseitigen Einvernehmen. Der Schatzmeister bleibt für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Im Verhinderungsfall übernimmt der/die stellvertretende Schatzmeister:in die Aufgaben des/der Schatzmeister:in.
- (5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Streichung von Mitgliedern.



§ 10 Der erweiterte Vorstand

Der Vorstand kann weitere, nicht vertretungsberechtigte Mitglieder als erweiterten Vorstand bestellen.

§ 11 Bestellung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgenden im Amt.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Bei dringenden Anlässen kann auch ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden, in diesem Fall ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder (auch implizit durch Anwesenheit) notwendig. Bei ordentlicher Einladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung die des Stellvertretenden.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführenden sowie vom Vorsitzenden, bei dessen/derer Verhinderung von Stellvertretenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben. Bei Vorstandssitzungen, die nicht in Präsenz stattfinden, ist eine Freigabe des Protokolls in Textform hinreichend.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, mit der Erfüllung von geschäftsführenden oder anderen Aufgaben des Vereins Vereinsmitglieder oder Dritte zu beauftragen und angemessen zu vergüten. Der Vorstand bleibt jedoch für die Erfüllung dieser Aufgaben verantwortlich.
- (6) Die Fassung eines Vorstandsbeschlusses kann auch (fern-)mündlich oder in Textform, z. B. im Umlaufverfahren erfolgen.



§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- Änderungen der Satzung,
 - die Vereinsordnung,
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Auflösung des Vereins,
 - sowie alle sonstigen, ihr kraft Gesetzes zwingend zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands in elektronischer Form (z.B. online, Video-, Telefonkonferenz o.ä.), in Präsenz oder in hybrider Form stattfinden.

§ 14 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet, oder mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Anwesende stimmberechtigte Mitglieder können bei Vorlage schriftlicher Vollmachten für bis zu zwei nicht anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abstimmen. Das beauftragende Mitglied hat seine Vollmacht vor der betreffenden Mitgliederversammlung an den Vorstand zu übermitteln.
- (3) Die Einladung erfolgt in Textform (in der Regel per E-Mail) durch den Vorstand unter Bekanntgabe des Zeitpunktes und des Ortes bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Der Vorstand informiert in dieser Einladung die Mitglieder über
- die Tagesordnung,
 - die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen,
 - die Geschäfts- und Wahlordnung und
 - vorliegende Anträge zur Änderung der Satzung.
- (4) Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Einladungsschreiben gelten als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse (auch per E-Mail) gerichtet war.
- (6) Anträge zu Satzungsänderungen müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungstermin in Textform beim Vorstand eingegangen sein.



- (7) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands sind der Mitgliederversammlung insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung sind die Bestimmungen in § 15 einschlägig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von einer/einem vom Vorstand ernannten Versammlungsleiter:in geleitet. Der Vorstand ernennt einen/eine Protokollführer:in.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (10) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig, wobei Änderungen des Vereinszwecks der Zustimmung der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder bedürfen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind in § 16 geregelt.
- (11) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (12) Im Falle einer in elektronischer Form oder hybrid durchgeführten Mitgliederversammlung erfolgt die Abstimmung mithilfe von digitalen Verfahren im zeitlichen Rahmen der betreffenden Versammlung.
- (13) Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen möglich, wenn die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss in Textform zustimmt, nachdem jedem Mitglied die Beschlussvorlage in Textform zugegangen ist. Die jeweilige Rückmeldung muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Absendedatum der Beschlussvorlage beim Vorstand eingehen.
- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen. Dieses Protokoll muss enthalten: Tag, Ort und Zeit der Versammlung, Namen der anwesenden Vereinsmitglieder, Tagesordnung und Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen, Wortlaut der gefassten Beschlüsse sowie Angaben über die sonstige Erledigung von Anträgen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter:in und Protokollführenden zu unterzeichnen. Bei Vorstandssitzungen, die nicht in Präsenz stattfinden, ist eine Freigabe des Protokolls in Textform durch Versammlungsleiter:in und Protokollführer:in hinreichend.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine:n Kassenprüfer:in, die/der weder dem Vorstand noch einem Organ oder Gremium angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die/Der Kassenprüfer:in hat die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die/Der Kassenprüfer:in legt der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor, erläutert diesen und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister:in und des übrigen Vorstands.



§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Im Falle einer freiwilligen Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den/die zur Zeit der Auflösung berufene:n Vorsitzende:n als Liquidator:in, sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen der DAGL – Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Lufthygiene e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist ermächtigt, alle auf Verlangen des Amtsgerichts etwa erforderlich werdenden formellen und redaktionellen Satzungsänderungen von sich aus vorzunehmen.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch Beschluss der Mitglieder möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung der Satzung eine ergänzungsbedürftige Satzungslücke offenbar wird.

Mainhardt, 02.12.2025